

Änderungsanträge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

Begründung

Als Erbringer sozialer Dienstleistungen unterhält die Freie Wohlfahrtspflege (FW) in Deutschland rund 105.000 Einrichtungen und Dienste, in denen etwa 1,67 Mio. hauptamtlich Beschäftigte tätig sind. Die Leistungserbringung erfolgt nicht-gewinnorientiert und richtet sich an den Bedarfen der Menschen aus. Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Verbände¹ haben eine jahrzehntelange Erfahrung mit internationalen Projekten in den Bereichen Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Schulbildung (Kindertagesstätten) und Jugend. Dabei nutzen sie das Programm Erasmus+ ebenso wie die Vorgängerprogramme Leonardo, Grundtvig, Comenius und Jugend in Aktion.

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich den Vorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für die Förderperiode 2021-2027. Insbesondere die Fortführung des Programms Erasmus in der bisherigen Struktur mit drei Leitaktionen, die Unterscheidung in die verschiedenen Bildungsbereiche und die Verdoppelung des Budgets werden von der BAGFW unterstützt. Zudem wird mit der besseren Zugänglichkeit von Mobilitäts- und Lernangeboten des Programms auch für Lernende mit geringeren Chancen eine wichtige Schlussfolgerung aus der Zwischenevaluation aufgenommen, die von der BAGFW ebenfalls begrüßt und bestärkt wird. Die für den Jugendbereich bereits entwickelten europäischen und nationalen Diversitäts- und Inklusionsstrategien müssen auch auf die anderen Programmbereiche ausgedehnt und bei deren Implementierung Anwendung finden, um das Erasmus-Programm in allen Bildungsbereichen zugänglicher zu machen.

Die Synergieeffekte des Erasmus-Programms mit den anderen unter „Zusammenhalt und Werte“ gefassten Programmen stärker zu nutzen ist ebenso zu begrüßen und kann Projektträger dazu bringen, EU-Mittel noch wirksamer einzusetzen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen. Auch die angestrebte Komplementarität mit anderen Politikbereichen und Programmen ist weiterzuverfolgen.

¹ In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. arbeiten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) zusammen.

Lokale und regionale Gliederungen der FW sehen sich noch immer mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert, was die Nutz- und Umsetzbarkeit des Programms angeht. Daher wird die angestrebte Anpassung und Straffung der bestehenden Maßnahmen von Seiten der BAGFW unterstützt. Vor allem für die Lernmobilitäten (Leitaktion 1) und die Strategischen Partnerschaften (Leitaktion 2) gilt es die administrativen Hürden abzubauen und flexiblere Formate zu entwickeln. Es müssen vor allem für in transnationaler Zusammenarbeit noch unerfahrene Organisationen und Einrichtungen Formate geschaffen werden, die sie unkompliziert an diese Form der Kooperation und des Austauschs heranführen.

Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass auch Einrichtungen mit mittlerer bis guter Ressourcenausstattung und europäischen Vernetzungspartnern weiterhin die Möglichkeit haben, ihr Innovationspotenzial im Rahmen von Projekten, analog zu den Strategischen Partnerschaften zur Unterstützung von Innovationen aus dem Programm „Erasmus+“, einzubringen. Häufig arbeiten sie in Bereichen, die für die EU hohe Priorität haben wie z.B. die Stärkung von sozialer Inklusion, von Grundfähigkeiten, von Schlüsselkompetenzen oder von Sprach- und digitaler Bildung. Die Einrichtungen der FW wollen auch in Zukunft ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung der vielfältigen Bildungslandschaft zu leisten und den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Organisationen im Bildungsbereich in Europa gerecht zu werden.

Auf der Grundlage der Erfahrungen in der aktuellen und den vorhergehenden Förderperioden empfiehlt die BAGFW, die vorgeschlagene Verordnung folgendermaßen anzupassen:

Vorschlag einer Verordnung zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

Vorschlag der EU-Kommission	Änderungsanträge der BAGFW
<p>Erwägungsgrund (22) Das Programm sollte jungen Menschen mehr Möglichkeiten bieten, Europa durch Lernerfahrungen im Ausland kennenzulernen. Achtzehnjährige, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten die Gelegenheit erhalten, im Rahmen einer informellen Bildungsaktivität allein oder in der Gruppe eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu entwickeln und deren kulturelle Vielfalt zu entdecken. Das Programm sollte Stellen benennen, die für die Kontaktaufnahme und die Auswahl der Teilnehmer zuständig sind, und Aktivitäten</p>	<p>Erwägungsgrund (22) Das Programm sollte jungen Menschen mehr Möglichkeiten bieten, Europa durch Lernerfahrungen im Ausland kennenzulernen. Junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten die Gelegenheit erhalten, allein oder in der Gruppe eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, kombiniert mit einer informellen Bildungsaktivität, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu entwickeln und deren kulturelle Vielfalt zu entdecken. Das Programm sollte Stellen benennen, die für die Kontaktaufnahme und die Auswahl der Teilnehmer zuständig sind,</p>

<p>unterstützen, die die Bildungsdimension dieser Erfahrung entwickeln.</p>	<p>und Aktivitäten unterstützen, die die Bildungsdimension dieser Erfahrung entwickeln.</p> <p>Vor- und Nachbereitungsseminare sollten integraler Teil der Reiseerfahrung sein, um Sprachtraining anzubieten sowie interkulturelle Kompetenzen zu stärken und Nachdenken anzuregen.</p> <p>Diese Seminare sollten von den entsendenden Organisationen organisiert werden. Diese Organisationen sollten auch in die Auswahl der Teilnehmenden einbezogen werden und Anlaufstellen für die Reisenden während der gesamten Reise sein.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Im Artikel 2 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags werden ‚junge Menschen‘ als Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren definiert.</p> <p>Da nicht ersichtlich ist, warum die Zielgruppe hier auf die 18-jährigen beschränkt werden soll, sollte sich der Verordnungsvorschlag stringent an seine eigenen Vorgaben halten.</p> <p>Die Reiseaktivität allein kann nicht als informelle Bildungskomponente gewertet werden, sondern sollte neben der Reiseerfahrung mit einer weiteren informellen Bildungskomponente im Rahmen des Erasmus Programms, wie bspw. einer Jugendaktivität oder einem Jugendaustausch kombiniert werden. Auf diesem Wege ist ein europäischer Mehrwert gegeben und eine Finanzierung durch das Erasmus-Programm zu legitimieren.</p>	
<p>Artikel 2 (11)</p> <p>„Erwachsenenbildung“ jede Form des nicht berufsbezogenen Lernens für Erwachsene nach der Erstausbildung, ob formal, nichtformal oder informell;</p>	<p>Artikel 2 (11)</p> <p>„Erwachsenenbildung“ jede Form des nicht berufsbezogenen Lernens für Erwachsene nach der Erstausbildung, ob formal, nichtformal oder informell. Ein Hauptziel der Erwachsenenbildung ist die Unterstützung von sozialer Inklusion, aktiver Bürgerschaft und Persönlichkeitsentwicklung wie auch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Dieser Satz sollte eingefügt werden um die Erwachsenenbildung stärker vom Aspekt der Entwicklung von Humankapital zu unterscheiden.</p>	

<p>Artikel 3 Ziel des Programms Allgemeines Ziel des Programms ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihren Unterbereichen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.</p>	<p>Artikel 3 Ziel des Programms Allgemeines Ziel des Programms ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erwachsenenbildung und Jugendarbeit und ihren Unterbereichen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.</p>
<p>Begründung: Die Begriffe „Bildung“ und „Ausbildung“ werden in vielen Sprachen häufig als „formale“ Bildung und Ausbildung verstanden. Das Hinzufügen der Begriffe „Erwachsenenbildung“ und „Jugendarbeit“ räumt alle Zweifel aus und zeigt, dass diese non-formalen und informellen Bildungswege Teil des Erasmus-Programms sind.</p>	
<p>Artikel 5 Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 2: (a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;</p>	<p>Artikel 5 Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 2: (a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren, sowie Strategische Partnerschaften zur Unterstützung von Innovationen.</p>

Begründung:

In Bezug auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Einrichtungen an Bildungsprojekten in der Leitaktion 2 berücksichtigt die vorgeschlagene Struktur des Programms mit den „Kooperationspartnerschaften“ und den „Forward looking projects“ im Rahmen der „Innovationspartnerschaften“ nicht die gesamte Bandbreite und Vielfalt der bestehenden Einrichtungen.

Die neue Struktur richtet sich vor allem an kleinere und unerfahrene Einrichtungen bzw. solche ohne europäische Netzwerkpartner (im Rahmen der „Kooperationspartnerschaften“) wie auch an „Schlüsselakteure mit einem sehr guten modernen Kenntnisstand auf einem anerkannt hohen Niveau“ die in Projekten zu europäischen Schlüsselprioritäten mit dem Potenzial der Umsetzung auf Systemebene arbeiten möchten (im Rahmen der „Forward Looking Projects“).

Zwischen diesen Polen gibt es eine große Zahl von Einrichtungen mit mittlerer oder guter Ressourcenausstattung und bestehenden Vernetzungspartnern in anderen europäischen Ländern, die weder in die eine noch die andere Gruppe fallen. Nach der geplanten Struktur gäbe es für sie kaum mehr Möglichkeiten, sich über Vernetzungsprojekte hinaus, an europäischen Bildungsprojekten zu beteiligen. Häufig arbeiten sie in Bereichen, die für die EU hohe Priorität haben wie z.B. im Bereich der Stärkung von sozialer Inklusion, von Grundfähigkeiten, Schlüsselkompetenzen oder Sprach- und digitale Bildung. Damit ihr Innovationspotenzial zur Entwicklung von Konzepten, Curricula und Materialien nicht ungenutzt bleibt, ist es notwendig, ein „Zwischenprogramm“ einzuführen, das analog den Strategischen Partnerschaften zur Unterstützung von Innovationen aus dem Programm „Erasmus+“ funktioniert. (wichtige Charakteristika: dezentrale Mittelverwaltung, Möglichkeit der Anrechnung von Personalkosten, Anwendung von Pauschalen und Stückkosten für die Projektdurchführung).

Damit könnten diese Einrichtungen weiterhin ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung der vielfältigen Bildungslandschaft zu leisten und den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Organisationen im Bildungsbereich in Europa gerecht zu werden (Bottom-Up Ansatz).

Artikel 9

Leitaktion 2 Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 2:

- (a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;

Artikel 9

Leitaktion 2 Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 2:

Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren **sowie Strategische Partnerschaften zur Unterstützung von Innovationen.**

Begründung:

Vergleiche Begründung zu Artikel 5

Artikel 14 Absatz 2 (a): Mittelausstattung

2. Für die Durchführung des Programms gilt die folgende vorläufige Mittelaufteilung:

(a) 24 940 000 000 EUR für Maßnahmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, davon:

(1) mindestens 8 640 000 000 EUR für die in Artikel 4 Buchstabe a und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Hochschulbereich;

(2) mindestens 5 230 000 000 EUR für die in Artikel 4 Buchstabe b und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung;

(3) mindestens 3 790 000 000 EUR für die in Artikel 4 Buchstabe c und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Schulbereich;

(4) mindestens 1 190 000 000 EUR für die in Artikel 4 Buchstabe d und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen in der

Erwachsenenbildung;

(5) 450 000 000 EUR für die in Artikel 7 genannten Jean-Monnet-Maßnahmen;

Artikel 14 Absatz 2 (a): Mittelausstattung

2. Für die Durchführung des Programms gilt die folgende vorläufige Mittelaufteilung:

(a) 24 940 000 000 EUR für Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, davon:

(1) mindestens 8 640 000 000 EUR für die in Artikel 4 Buchstabe a und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Hochschulbereich;

(2) **mindestens 5 490 000 000** für die in Artikel 4 Buchstabe b und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung;

(3) mindestens 3 790 000 000 EUR für die in Artikel 4 Buchstabe c und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen im Schulbereich;

(4) **mindestens 1 250 000 000** für die in Artikel 4 Buchstabe d und

Artikel 5 Buchstabe a genannten Maßnahmen in der

Erwachsenenbildung;

(5) 450 000 000 EUR für die in Artikel 7 genannten Jean-Monnet-Maßnahmen;

Begründung:

Im derzeitigen Programm sind es vor allem die Programmbereiche außerhalb der Hochschulbildung, also die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung, bei der die zur Verfügung gestellten Finanzmittel den Bedarf bei weitem nicht decken können. Um eine gleichberechtigte Berücksichtigung dieser Bildungsbereiche an der Gesamterhöhung des Programms zu gewährleisten, sollte die prozentuale Aufteilung aus der derzeitigen Programmverordnung übernommen werden. Eine entsprechende Anpassung wurde mit der vorgeschlagenen Änderung vorgenommen, indem der Anteil der Mittel für die berufliche Bildung auf 22 % und für die Erwachsenenbildung auf 5% der vorläufigen Mittelausstattung, gemäß der Verordnung Nr. 1288/2013 angepasst wurde. Mit dem vorgelegten Vorschlag vom 30.05.2018 ist eine gleichberechtigte Erhöhung nicht gewährleistet.

<p>Artikel 14 Absatz 2 (b): Mittelausstattung 2. Für die Durchführung des Programms gilt die folgende vorläufige Mittelaufteilung: (b) 3 100 000 000 EUR für die in Artikel 8 bis 10 genannten Maßnahmen im Jugendbereich;</p>	<p>Artikel 14 Absatz 2 (b): Mittelausstattung 2. Für die Durchführung des Programms gilt die folgende vorläufige Mittelaufteilung: (b) 3 100 000 000 EUR für die in Artikel 8 bis 10 genannten Maßnahmen im Jugendbereich; Artikel 8 (c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU werden davon mit maximal 10 % bedient, vorrangig von ‚Menschen mit geringeren Chancen‘ gemäß Erwägungsgrund (22).</p>
<p>Begründung: Angesichts der künftigen Sichtbarmachung eines ‚sozialen Europas‘ soll das Programm Erasmus ebenfalls seinen Beitrag dazu leisten und sich vor allem auch an benachteiligte Gruppen richten. Deshalb soll sich der Programmbaustein ‚Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU‘ primär an benachteiligte junge Menschen wenden, um Europa für diese Personengruppe erlebbar und sichtbar werden zu lassen. Da noch nicht absehbar ist, inwieweit diese neue Programmkomponente junge Menschen mit geringeren Chancen tatsächlich einbinden kann und inwieweit der Bildungsauftrag des Programms über DiscoverEU erfüllt werden kann, soll zunächst ein Umfang von maximal 10 % der unter Artikel 14 Absatz 2 (b) vorgeschlagenen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine erste Programmperiode kann zur Erprobung und Entwicklung dieser neuen Maßnahme genutzt werden und ggf. für die nächste Programmperiode aufgestockt werden, wenn sich DiscoverEU als Komponente des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport bewährt und etabliert hat. Die für DiscoverEU vorgeschlagenen Mittel kommen aus dem Jugendbereich. Gerade in diesem Programmbereich können zu einem besonders hohen Anteil junge Menschen mit geringeren Chancen erreicht werden, wie auch die Zwischenevaluation eindrücklich belegt hat. Eine signifikante Erhöhung der Finanzmittel ist an dieser Stelle besonders notwendig, da hier die Überzahl der gestellten Anträge zu den verfügbaren Mitteln besonders gravierend ist. Eine neue, konzeptionell wenig ausgereifte Komponente mit so umfangreichen Mitteln aus diesem Programmbereich zu versehen, ist unter Gesichtspunkten der Inklusivität des Programms nicht zu rechtfertigen.</p>	
<p>Artikel 18 Absatz 5: Auf die direkte und die indirekte Mittelverwaltung anwendbare Vorschriften 5. Um den Zugang von Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern und die reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten, kann die Kommission die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen ermächtigen, die Finanzhilfen zur Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen.</p>	<p>Artikel 18 Absatz 5: Auf die direkte und die indirekte Mittelverwaltung anwendbare Vorschriften 5. Um den Zugang von Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern und die reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten, kann soll die Kommission die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen ermächtigen, die Finanzhilfen zur Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen.</p>

Begründung:

Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU gemäß Artikel 8 c des Verordnungsvorschlages sollen auf benachteiligte junge Menschen fokussiert werden. Um diese Ausrichtung von Seiten der nationalen Agenturen zu gewährleisten soll die Kommission diese dazu ermächtigen, die damit verbundenen Mobilitätsmaßnahmen adäquat inhaltlich auszurichten und finanziell auszustatten. Deshalb muss aus der ‚kann‘- eine ‚soll‘-Regelung gemacht werden, um benachteiligte Personengruppen nachhaltig an das Programm heranzuführen.

Brüssel/ Berlin, 05.11.2018